

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen der Stadt Achern und der Gemeinde Sasbachwalden  
über die Errichtung und Unterhaltung der Nachbarschaftshauptschule in Achern,  
Stadtteil Oberachern**

Das im Schulentwicklungsplan des Landes Baden-Württemberg gesetzte Ziel, jedem jungen Menschen die beste Schulbildung zu vermitteln und jedem die gleiche Bildungschance zu verschaffen, läßt sich nach Einführung der Hauptschule in den an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden nur erreichen, wenn sie gemeinsam eine Nachbarschaftshauptschule einrichten. In dieser Erkenntnis haben sich die beiden Gemeinden entschlossen, für das in § 2 der Vereinbarung bezeichnete Gebiet, die Aufgaben eines Trägers der Hauptschule der Stadt Achern zu übertragen.

Sie vereinbaren deshalb auf Grund des § 15 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens (SchVOG) vom 05. Mai 1964 (GBl. S. 235) in Verbindung mit § 21 des Zweckverbandsgesetzes für Baden-Württemberg vom 24. Juli 1963 (GBl. S. 114) folgendes:

**§ 1  
Gegenstand der Vereinbarung**

1. Die Stadt Achern (Schulträgergemeinde) übernimmt die Aufgaben eines Trägers der Hauptschule in dem in § 2 abgegrenzten Schulbezirk auch für die Gemeinde Sasbachwalden.
2. Die Schulträgergemeinde stellt für den Unterricht der Nachbarschaftsschule Schulgebäude samt Einrichtung, Nebenanlagen und Sportanlagen zur Verfügung.

**§ 2  
Schulbezirk**

Mit der Errichtung der Nachbarschaftshauptschule nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SchVOG erstreckt sich ihr Schulbezirk hinsichtlich der Hauptschule auf die Stadt Achern, Stadtteil Oberachern und die Gemeinde Sasbachwalden.

**§ 3  
Mitwirkungsrechte der Nachbargemeinde**

1. Die Stadt Achern hat die Gemeinde Sasbachwalden von allen die Schule betreffenden Maßnahmen, die schulorganisatorisch von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
2. Die Gemeinde Sasbachwalden kann der Stadt Achern Vorschläge für den äußeren Schulbetrieb und für andere wichtige Fragen der Schule unterbreiten.

§ 4  
**Kostenbeteiligung der Nachbargemeinde**

Die Stadt Achern erhält für die Hauptschüler einen Sachkostenbeitrag, der sich nach der jeweiligen Regelung im Finanzausgleichsgesetz und in der Schullastenverordnung richtet. Für die Dauer dieser Regelung entfällt eine Kostenbeteiligung der Nachbargemeinde.

§ 5  
**Schlichtungsstelle**

Die beteiligten Gemeinden werden bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtswegs das Landratsamt Ortenaukreis, Offenburg, zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anrufen.

§ 6  
**Kündigung der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde auf den Abschluß eines Schuljahres mit einjähriger Frist gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist nur zulässig, wenn das Kultusministerium den damit verbundenen schulorganisatorischen Änderungen zugestimmt hat.

Achern, den 20 Mai 1974  
Für die Stadt Achern  
(Gemeinderatsbeschluß  
von 13. Mai 1974)

Oberbürgermeister

Sasbachwalden, den 10. Juni 1974  
Für die Gemeinde Sasbachwalden  
(Gemeinderatsbeschluß  
vom 05. Juni 1974)

Bürgermeister

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Erlaß vom 02.10.1974 Nr. 12/21/0024 die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und Unterhaltung der Nachbarschaftshauptschule in Achern, Stadtteil Oberachern, nach § 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Einvernehmen mit dem Oberschulamt Freiburg genehmigt.

Achern, den 02.12.1974  
Stadtverwaltung Achern

F.d.R.